

# Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme

**87. Sitzung am 11./12. Juli 2013**

**Projektnummer: 12/035**

**Hochschule: Leuphana Universität Lüneburg**

**Studiengang: „Corporate & Business Law“ (LL.M.)**

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme beschließt im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wie folgt:

Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. Abs. 3.2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 unter fünf Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum: 11. Juli 2013 bis Ende Sommersemester 2019

Auflagen:

1. Der Hochschule wird aufgegeben, die Zuordnung des Studienganges zum Profiltyp „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ konzeptionell widerspruchsfrei auszustalten und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum **11. April 2014** zu führen (vgl. Kapitel 1.1).

Rechtsquelle: A 3.2 der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2 (2), 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

**Die Auflage ist erfüllt.**

**Die FIBAA-Akkreditierungskommission am 11. Juli 2014.**

2. Der Hochschule wird aufgegeben, durch entsprechende Regelungen in der Zulassungsordnung sicherzustellen, dass nur Studierende gewonnen werden, die den fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen des Studienganges folgen können, und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum **31. Dezember 2013** zu führen (vgl. Kapitel 2).

Rechtsquelle: Abs. 2.3, 2.4 8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, über die für das Studium benötigten Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

**Die Auflage ist erfüllt.**

**Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 28./29. November 2013.**

3. Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Zulassungsordnung bis zum **31. Dezember 2013** nachzuweisen (vgl. Kapitel 2).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, auf Grundlage einer rechtskräftigen Rechtsvorschrift zugelassen werden.

**Die Auflage ist erfüllt.**

**Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 28./29. November 2013.**

4. Der Hochschule wird aufgegeben, in den Modulbeschreibungen den Kompetenzerwerb (Können) nach Maßgabe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für jedes Modul insgesamt als auch für die dem Modul zugeordneten Lehreinheiten auszuweisen und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum **11. April 2014** zu führen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Nr. 2.a) der Anlage zu den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2, 3.1.2 sowie 3.5.1 1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

**Die Auflage ist erfüllt.**

**Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 28./29. November 2013.**

5. Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Prüfungsordnung bis zum **31. Dezember 2013** nachzuweisen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, über die für das Studium benötigten Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

**Die Auflage ist erfüllt.**

**Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 28./29. November 2013.**

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.

## Gutachterbericht

---

---

**Hochschule:**  
Leuphana Universität Lüneburg

---

**Master-Studiengang:**  
Corporate & Business Law

---

**Abschlussgrad:**  
Master of Laws (LL.M.)

---

**Kurzbeschreibung des Studienganges:**

Das Programm richtet sich an Juristinnen und Juristen und zielt auf die Vergabe des international anerkannten Titels „Master of Laws (LL.M.)“, auf die Vermittlung der für den Titel Fachanwalt für Handels- und Gesellschaft erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie ökonomischen Aspekte an der Schnittstelle Wirtschaft und Recht ab. Nach Maßgabe dieser Zielsetzung sollen den Teilnehmern umfassende Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie die interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft vermittelt werden. Die Absolventen sollen zur Übernahme umfassender Führungsverantwortung in Unternehmen und Kanzleien auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts befähigt sein.

---

**Datum des Vertragsschlusses:**

7. Juli 2011, Vertragsänderung am 9. November 2012

---

**Datum der Einreichung der Unterlagen:**

6. März 2013

---

**Datum der Begutachtung vor Ort (BvO):**

13. Mai 2013

---

**Akkreditierungsart:**

Erstmalige Akkreditierung

---

**Akkreditiert im Cluster mit:**

Studiengang „Competition & Regulation LL.M.“

---

**Zuordnung des Studienganges:**

weiterbildend

---

**Studiendauer (Vollzeitäquivalent):**

3 Semester (2 Semester)

---

**Studienform:**

Teilzeit

---

**Dual/Joint Degree vorgesehen:**

nein

---

**Profiltyp (nur bei Master-Studiengang in D):**

forschungsorientiert

---

**Erstmaliger Start des Studienganges:**

Sommersemester 2013

---

**Aufnahmekapazität:**

25 pro Studienjahr

---

**Start:**

sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester

---

**Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):**

einzigig

---

**Studienanfängerzahl:**

Sommersemester 2013: 4

---

**Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:**

60

---

**Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt:**

25

---

**Datum der Sitzung der FIBAA-Akkreditierungskommission:**

11./12. Juli 2013

---

**Beschluss:**

Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. den Absätzen 3.2.4 und 3.2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 mit 5 Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

---

**Akkreditierungszeitraum:**

11. Juli 2013 bis Ende Sommersemester 2018

---

**Auflagen:**

1.

Der Hochschule wird aufgegeben, die Zuordnung des Studienganges zum Profiltyp „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ konzeptionell widerspruchsfrei auszustalten und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 11. April 2014 zu führen (vgl. Kapitel 1.1)

Rechtsquelle: A 3.2 der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2 (2), 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

2.

Der Hochschule wird aufgegeben, durch entsprechende Regelungen in der Zulassungsordnung sicherzustellen, dass nur Studierende gewonnen werden, die den fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen des Studienganges folgen können, und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 30. November 2013 zu führen (vgl. Kapitel 2).

Rechtsquelle: Abs. 2.3, 2.4 8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

3.

Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Zulassungsordnung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen (vgl. Kapitel 2).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

4.

Der Hochschule wird aufgegeben, in den Modulbeschreibungen den Kompetenzerwerb (Können) nach Maßgabe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für jedes Modul insgesamt als auch für die dem Modul zugeordneten Lehreinheiten auszuweisen und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 11. April 2014 zu führen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Nr. 2.a) der Anlage zu den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2, 3.1.2 sowie 3.5.1 1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

5.

Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Prüfungsordnung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

---

**Betreuer:**

Hermann Fischer  
MDgt. a.D.

**Gutachter:**

**Universitätsprofessor (em.) Dr. Wolfgang Voegeli**  
Universität Hamburg  
Leiter des Master-Studienganges Europastudien  
(Familienrecht, Allgemeines Zivilrecht, Wettbewerbsrecht,  
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht)  
Hamburg

**Prof. Dr. Michael Tolksdorf**

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Lehrgebiet: Staatliche Wettbewerbspolitik, Marktregulierung,  
EU-Integration, Europäische Währungsordnung,  
International Business Environment  
Berlin

**Dr. iur. Marion Kostal**

Unternehmensberater für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
(Wirtschaftsrecht, Hochschulrecht)  
Salzburg

**Georg Dietlein**

Studierender der Rechtswissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre  
an der Universität zu Köln  
Köln

# Zusammenfassung<sup>1</sup>

Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation und die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort berücksichtigt. Mit Schreiben vom 10. Juni hat die Hochschule dem Entwurf des Gutachterberichtes zugestimmt und die unverzügliche Beseitigung der aufgezeigten Mängel angekündigt.

Generell gilt, dass im Fall einer Konzept-Akkreditierung, in der nur das Studiengangskonzept vorgestellt wird, bzw. bei einer erstmaligen Akkreditierung eines Studienganges, der noch keinen vollständigen Durchlauf zu verzeichnen hat, der Studiengang so zu bewerten ist wie ein laufender Studiengang.

Der weiterbildende Master-Studiengang „Corporate & Business Law (LL.M.)“ der Leuphana Universität Lüneburg (Hochschule) erfüllt mit 5 Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Master-Studiengänge und kann von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland mit 5 Auflagen akkreditiert werden.

Der Studiengang entspricht mit 5 Ausnahmen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen, beansprucht ein forschungsorientiertes Profil und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter hinsichtlich einer widerspruchsfreien Bestimmung des Profiltyps, hinsichtlich der Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz, in Bezug auf das Inkrafttreten der Zulassungs- und Prüfungsordnung sowie des Detaillierungsgrades und der Qualität der Modulbeschreibungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kompetenzerwerbs. Daher empfehlen sie, die Akkreditierung mit folgenden Auflagen zu verbinden (vgl. Abs. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012):

1.

Der Hochschule wird aufgegeben, die Zuordnung des Studienganges zum Profiltyp „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ konzeptionell widerspruchsfrei auszustalten und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 11. April 2014 zu führen (vgl. Kapitel 1.1).

Rechtsquelle: A 3.2 der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2 (2), 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

2.

Der Hochschule wird aufgegeben, durch entsprechende Regelungen in der Zulassungsordnung sicherzustellen, dass nur Studierende gewonnen werden, die den fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen des Studienganges folgen können, und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 30. November 2013 zu führen (vgl. Kapitel 2).

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachterberichtes erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist seine Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

Rechtsquelle: Abs. 2.3, 2.4 8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, über die für das Studium benötigten Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

3.

Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Zulassungsordnung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen (vgl. Kapitel 2).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, auf Grundlage einer rechtskräftigen Rechtsvorschrift zugelassen werden.

4.

Der Hochschule wird aufgegeben, in den Modulbeschreibungen den Kompetenzerwerb (Können) nach Maßgabe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für jedes Modul insgesamt als auch für die dem Modul zugeordneten Lehreinheiten auszuweisen und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 11. April 2014 zu führen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Nr. 2.a) der Anlage zu den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2, 3.1.2 sowie 3.5.1 1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

5.

Der Hochschule wird aufgegeben, das Inkrafttreten der Prüfungsordnung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen (vgl. Kapitel 3.1).

Rechtsquelle: Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012.

Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, über die für das Studium benötigten Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die unter 2., 3. und 5. aufgezeigten Mängel innerhalb von vier Monaten behebbar sind, da, wie die Hochschule bei der BvO bekundet hat, der akademische Senat die genannten Ordnungen im September d.J. behandeln wird. Für die unter 1. und 4. aufgezeigten Mängel gilt die reguläre Mängel-Beseitigungsfrist von 9 Monaten, die nach Überzeugung der Gutachter ausreicht, um die geforderten Ergänzungen und Konkretisierungen herbeizuführen (vgl. Abs. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012).

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil im Anhang.

# Informationen zur Institution

Die Wurzeln der Hochschule reichen zurück bis in das Jahr 1946, als auf Initiative der britischen Besatzungszone eine Pädagogische Hochschule gegründet wurde, die durch Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern eine neue demokratische Tradition der Heranbildung von Pädagogen mitbegründen sollte. 1978 wurde die zu diesem Zeitpunkt als Abteilung der PH-Niedersachsen geführte Einrichtung eigenständige wissenschaftliche Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht. Das Fächerspektrum wurde sukzessive um Wirtschafts-, Sozial- und Kulturwissenschaften erweitert und führte 1989 zur Umbenennung in „Universität“. Im Jahr 2003 erfolgte die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität, zwei Jahre später die Fusion mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen zur „Leuphana Universität Lüneburg“. Eingebettet in diesen Prozess war eine grundlegende Neuausrichtung unter inhaltlich-fachlichen, strukturellen wie auch organisatorischen Aspekten. Im Mittelpunkt dieser Transformation steht nach dem Vortrag der Hochschule die Idee einer umfassenden humanistischen, nachhaltigen und handlungsorientierten Bildung, die Ausrichtung der Hochschule auf die Möglichkeiten lebenslangen Lernens sowie die Orientierung der Wissenschaftsorganisation an den Zielgruppen einer Universität. Aus dieser Grundposition heraus entstand im Jahr 2007 ein Modell, das sich grafisch wie folgt darstellen lässt:



An der Hochschule waren im WS 2010/11 knapp 7.000 Studierende eingeschrieben, davon an der Professional School 365 (WS 2011/12). Der Lehrkörper umfasste zum Jahreswechsel 2010/11 609 Personen, davon 154 Professoren. Insgesamt beschäftigt die Hochschule 974 Mitarbeiter (01.08.2011).

Am College kann im Rahmen eines fachübergreifend einheitlichen, interdisziplinär organisierten Studienmodells der „Leuphana Bachelor“ studiert werden, die Graduate School bietet Master- und Promotionsprogramme zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschule an, die Professional School verbindet unter ihrem Dach Weiterbildung, Wissenstransfer und Gründungs-Know-how und schafft damit nach Auskunft der Hochschule optimale Voraussetzungen für lebensbegleitendes Lernen. Das Segment „Forschung“ fokussiert, wie die Hochschule erläutert, auf vier Wissenschaftsinitiativen, nämlich Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften sowie Nachhaltigkeitswissenschaften. Der Aufbau eines „Innovationsinkubators Lüneburg“, die Entwicklung des Campus in einen ästhetisch inspirierenden Raum und die Kooperation mit ausgewählten Unternehmen, Stiftungen und anderen Hochschulen würden das besondere Profil der Hochschule stärken. Die Hochschule verweist auf Auszeichnungen, die sie im Rahmen des Wettbewerbs „Profil und Kooperation – Exzellenzstrategien für kleine und mittlere Hochschulen“ im Jahr 2007 errun-

gen hat, sowie ein 2008 erstelltes Gutachten der „Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen“, das den eingeschlagenen Weg der Hochschule bestätigt und unterstützt.

Die Professional School, unter deren Dach der hier gegenständliche Studiengang betrieben wird, beherbergt den Aufgabenbereich Weiterbildung. Wie die Hochschule vorträgt, werden in der Professional School passgenaue Angebote für Berufstätige, Unternehmen, privatwirtschaftliche, öffentliche wie gemeinnützige Organisationen bereitgestellt und intensive Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft in der Region gepflegt und vertieft. Auf Grundlage einer Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie seien als strategischer Kern die Schwerpunktcluster „Gesundheit & Soziales“ sowie „Wirtschaft & Management“ ermittelt worden. Den Clustern sind nach Angabe der Hochschule derzeit 10 weiterbildende Master-Studiengänge, drei weiterqualifizierende Bachelor-Programme sowie Zertifikatkurse zugeordnet. Das Portfolio werde ständig erweitert.

Das besondere „Leuphana Weiterbildungsmodell“ stellt nach den Darlegungen der Hochschule das Grundgerüst aller an der Professional School entwickelten Studienangebote dar und sei geprägt durch ein integratives Modell fachlicher und überfachlicher Kompetenzvermittlung, konkret durch die Verknüpfung von

- Fachkompetenz (z.B. fachliche Inhalte, Methoden, Fähigkeiten, Fertigkeiten),
- soziale & personale Kompetenz (z.B. Gestaltung von Interaktion und Kooperation),
- organisationale Kompetenz (z.B. Projektmanagement, Teamentwicklung, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung),
- Gesellschaftskompetenz (z.B. Führung, Verantwortung, Change Management, Ethik).

Dieses Weiterbildungsmodell hat die Hochschule grafisch wie folgt dargestellt



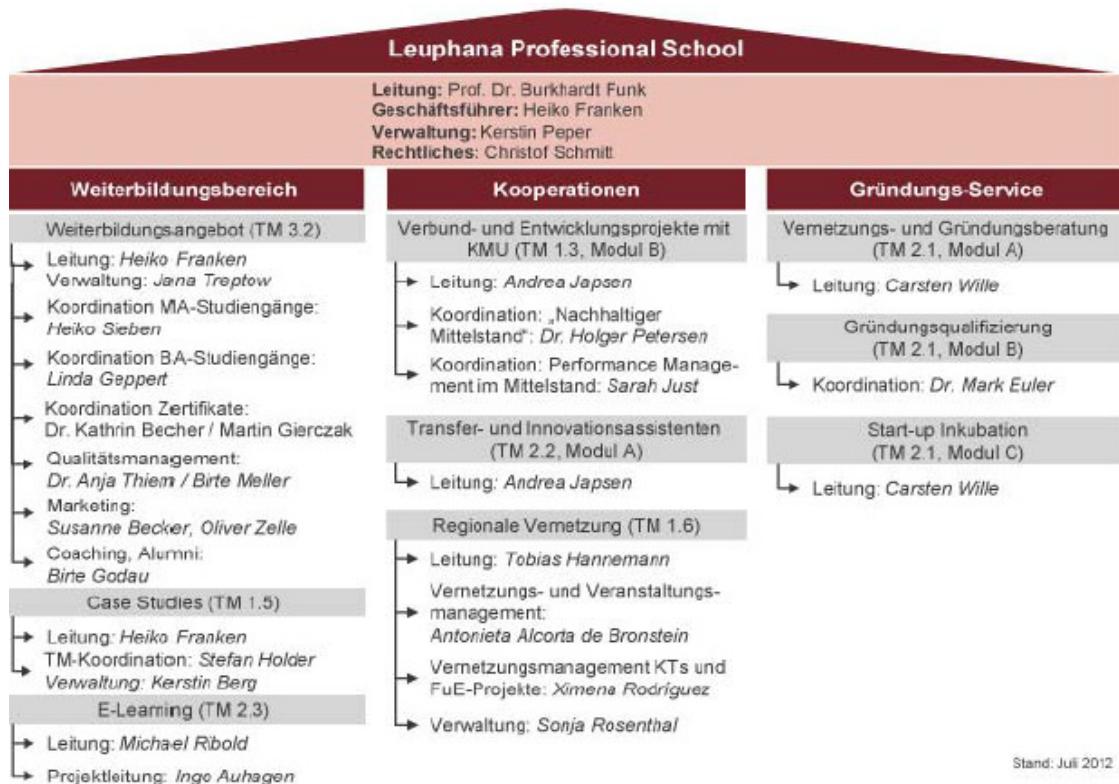
und hierzu erläuternd ausgeführt, dass die überfachlichen Module studienprogrammübergreifend organisiert seien und dadurch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Studierenden gefördert werde. Als zentrale Gremien der Professional School benennt die Hochschule

- die zentrale Studienkommission,
- die Arbeitsgruppe der Professional School (Zusammenschluss der Studiengangskoordinatoren, der Leitungen der Studienprogramme, der Studienprogrammkoordinatoren),
- den Prüfungsausschuss und
- den Beirat.

Auf organisatorischer Ebene umfasst die Professional School:

- Leitung der Professional School,
- Geschäftsführung,
- Zentrale Koordination,
- Marketing- und Unternehmenskommunikation,
- E-Learning-Team.

Die Arbeitsbereiche lassen sich grafisch folgendermaßen abbilden:



Als nachhaltig impulsgebend hebt die Hochschule das EU-Großprojekt „Innovations-Inkubator“, die Aktivitäten im Bereich Wissens- und Technologietransfer sowie den Gründungsservice hervor. Mit einem Investitionsvolumen von rund 100 Mio. Euro räte der von der EU und dem Land Niedersachsen finanzierte „Innovations-Inkubator“, der eine Initialzündung für die regionale Wirtschaftsentwicklung durch innovative Forschungskooperationen, zukunftsweisende Bildungsangebote sowie Infrastrukturmaßnahmen setzen soll, heraus. Mit dem Ziel des Wissens- und Technologietransfers nimmt der Aufgabenbereich „Kooperationen“ nach Auskunft der Hochschule relevante Fragestellungen aus Wirtschaft, Technik und Verwaltung sowie dem sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich auf und initiiert Kooperationsprojekte. Der Arbeitsbereich „Gründungs-Service“ widme sich der Initiierung und Förderung hochschulnaher Existenzgründungen, biete Einstiegsberatungen und Coaching.

# Darstellung und Bewertung im Einzelnen

## 1 Ziele und Strategie

### 1.1 Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studienganges

Die Hochschule verweist auf die insbesondere demografie-bedingten Umbrüche am Arbeitsmarkt, hier konkret auf den absehbaren massiven Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften in allen Wirtschaftszweigen. Laut Boston Consulting Group 2009: „Stimulating Economics through Fostering Talent Mobility“ würden im Jahr 2020 im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 222.000 Fachkräfte fehlen. Vor diesem Hintergrund würde ein Master-Programm angeboten, welches die berufliche Stellung von Juristen aller Altersgruppen auf dem bedeutsamen Gebiet des Gesellschaftsrechts aufwerte. Dies würde durch folgende Faktoren gewährleistet:

- Vergabe des international anerkannten Titels „Master of Laws (LL.M.)“.
- Vermittlung der für den Titel „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ erforderlichen theoretischen Kenntnisse gemäß § 14 lit. i) der Fachanwaltsordnung.
- Vermittlung von ökonomischen Aspekten an der Schnittstelle Wirtschaft und Recht.

Die Vermittlung der theoretischen Grundlagen für den Titel des „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ umfasst nach dem Vortrag der Hochschule auch den interdisziplinären Austausch mit Vertretern aus Gebieten des Rechts und der Wirtschaft, zudem würden allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen vermittelt. Die mit dem Programm intendierte Befähigung der Absolventen zur Übernahme umfassender Führungsverantwortung in dem bedeutsamen Berufsfeld des Wirtschaftsrechts sei untrennbar mit der Vermittlung überfachlicher Qualifikationen verbunden. Diesem Essential werde mit dem verpflichtenden Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ Rechnung getragen.

### Bewertung:

Das Studiengangskonzept ist auf Qualifikationsziele ausgerichtet, die eindeutig bestimmt und plausibel beschrieben sind. Die fachlichen Aspekte erfahren inhaltlich durch Vermittlung der theoretischen Kenntnisse, wie sie für einen „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ nach Maßgabe der Fachanwaltsordnung erforderlich sind, eine nachvollziehbare Konkretisierung. Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sind konzeptionell durch das verpflichtende Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ mit den Komponenten „Führung und Verantwortung“, „Veränderungen verantwortungsvoll gestalten“ sowie „Ethik und Werte“ in das Studium integriert – auch die Vermittlung methodischer und generischer Kompetenzen werden hier angemessen sichtbar. Der Studiengang trägt konzeptionell auch den Erfordernissen des Nationalen Qualifikationsrahmens Rechnung, insofern Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung ebenso wie der Erwerb instrumental- und systemischer Kompetenzen dem angestrebten Abschluss eines „Master of Laws (LL.M.)“ und dem Titel eines „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ immanent sind. Insgesamt kann geurteilt werden, dass die Studiengangskonzeption nachvollziehbar und überzeugend darauf gerichtet ist, die bereits berufstätigen Studierenden auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorzubereiten und so ihren Karriereweg zu stimulieren.

|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>1. Ziele und Strategie</b>  |                              |                                    |                |
| 1.1 Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangkonzeptes | x                            |                                    |                |

## 1.2 Studiengangsprofil (sofern vorgesehen – nur relevant für Master-Studiengang)

Die Hochschule ordnet das Programm der Kategorie „forschungsorientiert“ zu, da es um die Vermittlung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichem Grundlagenwissen über Handels- und Gesellschaftsrecht gehe. Die Ausbildung sei darauf gerichtet, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus sollen die Absolventen befähigt sein, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen und an der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion fachverständlich teilzunehmen.

### Bewertung:

Der Studiengang stellt eine Spezialisierung innerhalb der Rechtswissenschaften dar. Im Rahmen der vertiefenden Auseinandersetzung mit der Entwicklung, den Problemen und Lösungen auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts, das durch Herausforderungen der Globalisierung von zunehmender Komplexität geprägt ist, kommt einer erforschenden und perspektivischen Auseinandersetzung mit der Materie zweifelsfrei besonderes Gewicht zu. Andererseits trägt die Hochschule vor, mit dem Programm solle die Basis für weitere Karriereschritte der Absolventen im Bereich von Unternehmen oder Wirtschaftskanzleien gelegt werden. Explizit erläutert die Hochschule die Zielsetzung des Programms, die theoretischen Kenntnisse für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ zu vermitteln, hebt also den Anwendungsbezug der curricularen Inhalte hervor. Es ist daher nicht überraschend, dass ein forschungsorientierter Ansatz in den Modulbeschreibungen keine überzeugende Ausprägung findet, diese vielmehr durch anwendungsorientierte Learning Outcomes und Kompetenzen geprägt sind. Auch die Arten der Modulprüfungen lassen nicht erkennen, dass es sich bei den Prüfungsgegenständen um forschungsrelevante Qualifikationsziele handelt, beschränken sie sich doch, bis auf eine Ausnahme, auf Klausuren und mündliche Prüfungen. Wenn die Hochschule sich nun schon für die Festlegung eines Studiengangsprofils entschieden hat, so muss dies in sich plausibel, schlüssig und nachvollziehbar dargetan werden und sich auch in den Inhalten und Prüfungsformen widerspiegeln. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Hochschule wird daher aufgegeben, die Zuordnung des Studienganges zum Profiltyp „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ widerspruchsfrei auszustalten und den Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 11. April 2014 zu führen. Rechtsgrundlage für diese Auflage ist A 3.2 der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2 (2), 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012, wonach Master-Studiengänge nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ differenziert werden können (wobei die Zuordnung selbstverständlich widerspruchsfrei zu erfolgen hat). Die Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung entspricht der Regelfrist.

|                               | Qualitätsanforderung<br>erfüllt | Qualitätsanforderung<br>nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|----------------|
| <b>1. Ziele und Strategie</b> |                                 |                                       |                |
| 1.2 Studiengangsprofil        |                                 | Auflage                               |                |

### 1.3 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Nach eigenen Bekundungen versteht die Hochschule die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages als integriertes Qualitäts- und Profilelement. Aus dieser Perspektive heraus würden aus dem Frauen- und Gleichstellungsbüro Projekte entwickelt und Impulse gegeben, die beispielhaft in folgenden Initiativen sichtbar würden:

- Entwicklung des Konzeptes „Integratives Gendering“, d.h. Berücksichtigung von Gender und Diversity-Aspekten in allen Prozessen der Lehre, der Forschung, deren Planung und Durchführung,
- Einrichtung des „Gender-Diversity-Portals“ als zentrale Internetplattform u.a. mit Gender-Vorlesungsverzeichnis mit ca. 100 Veranstaltungsangeboten,
- Förderung von Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen durch das „Leuphana Mentoring“,
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium/Arbeit und Familie, getragen, initiiert und verantwortet durch den „FamilienService“,
- Betreuung von Kindern von studierenden Eltern und Bediensteten,
- Etablierung eines flexiblen Teilzeitstudiums, Berücksichtigung von Schwangerschaft/Mutterzeiten und von Aufgaben in der Familie,
- Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Präsidiumsfonds „Gleichstellung“,
- flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, berufliche Wiedereinstiegsberatung.

Das Bündel an Maßnahmen, Projekten und Initiativen zur Herbeiführung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit würde durch ein professionelles Arbeitsnetzwerk realisiert, u.a. durch

- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte mit dem Gleichstellungsbüro,
- Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen,
- Etablierung dezentraler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter in den Fakultäten,
- die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Organen, Gremien und Kommissionen der Hochschule.

Studierende mit Behinderung finden nach Auffassung der Hochschule auf dem Campus besonders geeignete Bedingungen für ein erfolgreiches Studium vor. Die Wege seien kurz, die relevanten Gebäudeteile barrierefrei zugänglich. Die Bibliothek verfüge über einen PC-Arbeitsplatz für Sehbehinderte. Im Falle chronischer Erkrankungen werden nach Auskunft der Hochschule flexible Einzelfalllösungen praktiziert. Insoweit sei in den Prüfungsordnungen verankert, dass der gebotene Nachteilsausgleich in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden erfolge, auch sei geregelt, dass beim Prüfungsamt ein individuell, der Behinderung angemessener Studienverlauf beantragt werden könne.

#### Bewertung:

Die von der Hochschule ergriffenen umfassenden Maßnahmen zur Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit lassen erkennen, dass ihr diese Thematik ein ernsthaftes Anliegen ist. Wie ein roter Faden zieht sich der Gender-Aspekt impulsgebend durch alle Wirkungsebenen, mittels einer Vielzahl konkreter Maßnahmen arbeitet die Hochschule an der Zusammenführung von Theorie und Praxis. Alle diese

Aktivitäten werden nicht aus dem luftleeren Raum generiert, sondern sind satzungsmäßig in der Grundordnung, einem umfassenden Gleichstellungskonzept mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten sowie zusätzlich einer Gleichstellungsrichtlinie des Senats, in der die universitären Institutionen des Gleichstellungskonzeptes sowie organisatorische Anforderungen geregelt werden, und schließlich einem „Realisierungsauftrag“ im 2008 verabschiedeten Universitätsentwicklungsplan abgesichert.

Auch hat die bei der BvO vorgenommene Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten ergeben, dass für Studierende mit Behinderungen Barrierefreiheit geschaffen und dass entsprechend konditionierte Arbeitsplätze eingerichtet wurden. Nachteilsausgleiche werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung flexibel gewährt; so ist in § 7a der Rahmenprüfungsordnung u.a. geregelt, dass – je nach Art der Behinderung – verlängerte Bearbeitungszeiten gewährt oder Prüfungen in anderer Form abgelegt werden können, dass Schutzfristen im Falle von Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt werden und, was hervorzuheben ist, das Spektrum an Ausgleichsmaßnahmen auch von Studierenden in Anspruch genommen werden kann, wenn nahe Angehörige der Betreuung bedürfen. Das Bemühen der Hochschule um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verdient hohe Anerkennung.

|   | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|---|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>1. Ziele und Strategie</b>                       |                              |                                    |                |
| 1.3 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit |                              | x                                  |                |

## 2 Zulassung (Zulassungsprozess und -Verfahren)

Die Hochschule führt aus, dass alle Bewerber die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ (ZuLO) sowie der fachspezifischen Anlagen zu erfüllen und, im Falle einer die Aufnahmekapazität übersteigenden Bewerberquote, das Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren haben, um das Studium aufnehmen zu können. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens liege in der Hand des Zulassungsausschusses. Zugangsvoraussetzung zum hier gegenständlichen Studiengang sei ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft, des Wirtschaftsrechts oder eines fachnahen Studienganges, d.h. eines Studienganges mit überwiegend rechtswissenschaftlichen Inhalten. Gemäß § 4 ZuLO berechtige zum Zugang zum Studiengang „Corporate & Business Law“, wenn die Abschlussnote des Erststudiums mindestens auf 2,5 lautet bzw. in der 1. Juristischen Prüfung 7,5 Punkte erzielt wurden. Außerdem würde der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr gefordert und wie folgt anerkannt:

- hauptamtliche qualifizierte Tätigkeit entsprechend dem Qualifikationsniveau des ersten Hochschulabschlusses,
- Tätigkeit im Rechtsreferendariat einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Komponenten,
- fachnahe Berufsausbildung,
- Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens würde darüber hinaus sichergestellt, dass der Mastergrad nur verliehen wird, wenn der Studierende nach Abschluss des Studiums einen Gesamtworkload von 300 ECTS-Punkten nachweisen könne. Erweise sich im Rahmen der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grundlage der „Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gemäß § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ (ZuLO) der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr gefordert und wie folgt anerkannt:

den weiterbildenden Master-Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg“, dass mit dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten in diesem Studium die erforderliche Anzahl von 300 ECTS-Punkten für den Master-Abschluss nicht erreicht wird, erhalte der erfolgreiche Bewerber mit der Zulassung die Auflage, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem Wahlangebot der Professional School zu erwerben.

Für den Fall, dass die Anzahl von Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmekapazität übersteigt, findet nach Auskunft der Hochschule ein Auswahlverfahren statt. Dabei würden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Leistungen im vorangegangenen Studium (bis zu 6 Punkten),
- Dauer und Leistungen vorangegangener einschlägiger Berufstätigkeit (bis zu 4 Punkten),
- gesellschaftliches Engagement und
- Motivation, nachgewiesen in einem persönlichen Gespräch (bis zu 4 Punkten).

Für jede Komponente würden nach Maßgabe der ZulO die vorgenannten Punkte vergeben, die erreichte Gesamtpunktzahl bestimme den Rangplatz und die hierauf gründende Zulassungsentscheidung. Der Vorgang würde dokumentiert, erfolgreiche Bewerber erhalten, so die Hochschule, einen Zulassungsbescheid, abgelehnte Bewerber einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung – im Falle der Teilnahme am Auswahlverfahren zusätzlich Auskunft über die erreichte Punktzahl, den erzielten Rangplatz und die für eine Zulassung benötigte Punktzahl bzw. den hierfür erforderlichen Rangplatz.

Da sich nach den Darlegungen der Hochschule das hier zu erörternde Programm an Juristen aus dem deutschsprachigen Rechtsraum richtet, würden Fremdsprachenkenntnisse nicht gefordert.

## Bewertung:

Es liegen eine „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Master-Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie hierzu programmspezifische Anlagen vor. Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen sind eindeutig und nachvollziehbar beschrieben und stimmen mit den nationalen Vorgaben überein. Diese Feststellung betrifft auch die für einen Master-Abschluss zufordernde Gesamtpunktzahl von 300 ECTS-Punkten, insofern schon im Rahmen des Zulassungsverfahrens das Erreichen dieses Levels sichergestellt wird. Die Vorgehensweise, den Studienanfänger im Zuge der Zulassung mit dem Erwerb der fehlenden ECTS-Punkte aus dem Veranstaltungskanon der Professional School gezielt zu beauftragen und dies in einem Learning Agreement zu dokumentieren, wird für sachgerecht und zielführend erachtet. Auch die qualitativen Anforderungen an die Abschlussnote des Erststudiums sind nachvollziehbar und setzen einen Maßstab an die Eingangsqualifikation, der im Interesse eines erfolgreichen Master-Studiums in den Rechtswissenschaften sinnvoll erscheint.

In Übereinstimmung mit den diesbezüglichen KMK-Vorgaben haben Bewerber qualifizierte berufliche Tätigkeit von i.d.R. mindestens einem Jahr nachzuweisen. Die Hochschule erkennt diesbezüglich u.a. im juristischen Referendariat (Vorbereitungsdienst) verbrachte Zeiten als qualifizierte berufliche Tätigkeit an, was aus Sicht der Gutachter vertretbar ist. Denn mit der 1. Juristischen Prüfung erlangen die Absolventen grundsätzlich das Recht zur Promotion und im Vorbereitungsdienst werden die Rechtsreferendare unmittelbar in die juristische Praxis einbezogen – nicht nur als „Zuschauer“ oder passive Begleiter, sondern als Akteure und Organe der Rechtspflege mit unmittelbarer Außenwirkung. Diese Tätigkeit kann im Hinblick auf das Master-Studium „Corporate & Business Law“ auch als einschlägig und qualifiziert beurteilt werden, stellt der hier zu beurteilende Studiengang doch eine Spezialisierung

mit Anteilen verschiedener Rechtsgebiete unserer Rechtsordnung dar, die insgesamt Gegenstand des Vorbereitungsdienstes zum Volljuristen sind. Auch die anderen Kriterien für die Anerkennung qualifizierter berufspraktischer Tätigkeit von mindestens einem Jahr stehen mit den diesbezüglichen Vorgaben der KMK im Einklang.

Das Auswahlverfahren, das im Falle nicht ausreichender Aufnahmekapazität stattfindet, ist an Kriterien orientiert, die geeignet sind, die qualifiziertesten Bewerber zu gewinnen: Leistungen im Erststudium, Dauer und Leistungen in einer einschlägigen Berufstätigkeit, Motivation, gesellschaftliches Engagement sowie Eltern- und Pflegezeiten beschreiben ausnahmslos sachgerechte Qualitäten und auch der Anzahl der jeweils zugeordneten Punkte und der damit einhergehenden Gewichtung kann zugestimmt werden. Ein Nachteilsausgleich für Bewerber mit Behinderungen wird wie für Studierende im Rahmen von Prüfungsverfahren gewährt.

Die Hochschule verzichtet auf den Nachweis besonderer Fremdsprachenkompetenz mit der Begründung, dass sich das Programm an Juristen aus dem deutschsprachigen Rechtsraum richte und auf die deutsche Rechtsordnung rekurriere. Zudem hätten die Bewerber, wie die Hochschule bei der BvO vorgetragen hat, i.d.R. das Abitur abgelegt und verfügten über einen ersten akademischen Abschluss, sodass die für das Studium benötigten englischen Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden könnten. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Da mindestens zwei Module ganz oder zumindest teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden („Mergers & Acquisition“ sowie „Dispute in an International Context“) ist es schon aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Fürsorgepflicht unerlässlich, dass alle Studierenden – und nicht nur die des „Regelfalls“ – den englischsprachigen Veranstaltungen uneingeschränkt gewachsen sind. Auch ist darauf zu verweisen, dass die Hochschule für den Studiengang eine besondere internationale Dimension geltend macht und die Studierenden ausdrücklich dazu ermutigt, die Master-Arbeit an einer kooperierenden Hochschule im Ausland anzufertigen. Vor diesem Hintergrund kann auf den Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht verzichtet werden. Der Hochschule wird daher aufgegeben, durch entsprechende Regelungen in der Zulassungsordnung sicherzustellen, dass nur Studierende gewonnen werden, die den fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen des Studienganges uneingeschränkt folgen können. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Auflage bis zum 30. November 2013 zu führen. Rechtsgrundlage für diese Auflage sind die Absätze 2.3 und 2.4 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012, wonach die Studierbarkeit u.a. durch die geforderten Eingangsqualifikationen, die im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen festzulegen sind, zu gewährleisten ist. Mit der Verkürzung der Frist für den Nachweis der Aufgabenerfüllung wird sichergestellt, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 die Aufnahme des Studiums beabsichtigen, über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Die Erfüllung der Auflage in der festgesetzten Frist ist auch leistbar, da, wie die Hochschule bei der BvO vorgetragen hat, der akademische Senat im September 2013 die geänderte Zulassungsordnung verabschieden wird. Im Übrigen wurde die Zulassungsordnung für das hier gegenständliche Programm um den Nachweis von mindestens 1 Jahr qualifizierter berufspraktischer Erfahrung ergänzt. Die diesbezüglich geänderte Zulassungsordnung war zum Zeitpunkt der BvO vom akad. Senat noch nicht rechtskräftig verabschiedet worden. Der Hochschule wird daher aufgegeben, das Inkrafttreten der ergänzten Zulassungsordnung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen. Rechtsquelle für diese Auflage ist Abs. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012, wonach die Zulassungsvoraussetzungen dokumentiert und veröffentlicht sein müssen. Nach Abs. 3.5.1 der vorgenannten Regeln des Akkreditierungsrates muss die Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung eindeutig bestimmt sein. Die gegenüber der in Abs. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates vorgenommene Verkürzung der regulären Frist von 9 auf 4 Monate gründet auf der schon zuvor

vorgetragenen Überlegung, dass Bewerber, die zum Sommersemester 2014 das Studium aufnehmen wollen, auf Grundlage einer rechtskräftigen Zulassungsordnung zugelassen werden sollen. Auch insoweit gilt, dass die Einhaltung der Frist leistbar ist, da nach den Bekündigungen der Hochschule bei der BvO der akademische Senat im September 2013 die Neufassung verabschieden wird.

Das Zulassungsverfahren ebenso wie das Auswahlverfahren sind in einschlägigen Ordnungen umfassend und nachvollziehbar beschrieben. Die sonstigen Kriterien für die Zulassung zum Studium überzeugen, die Zulassungsentscheidung orientiert sich in nachvollziehbarer Weise an diesen Kriterien, wird dokumentiert und ist somit justizierbar. Mit dem Zulassungsbescheid wird der Bewerber, insbesondere im Falle einer Ablehnung, in schriftlicher Form umfassend über die der Entscheidung zugrunde liegenden Fakten informiert.

|   | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|---|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>2. Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)</b>                |                              |                                    |                |
| 2.1 Zulassungsbedingungen   |                              |                                    | Auflage        |
| 2.2 Auswahlverfahren (falls vorhanden)                                | x                            |                                    |                |
| 2.3 Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang) | x                            |                                    |                |
| 2.4 Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz                         |                              |                                    | Auflage        |
| 2.5 Transparenz der Zulassungsentscheidung                            | x                            |                                    |                |

### 3 Konzeption des Studienganges

#### 3.1 Umsetzung

Die Hochschule stellt vorab klar, dass es sich bei dem Master-Studiengang „Corporate & Business Law“ um ein berufsbegleitendes Programm handele, das in drei Semestern absolviert werden könne und mit 60 ECTS-Punkten ausgestattet sei. Insgesamt gliedere sich das Studium in die nachfolgend dargestellten 6 Fachmodule,

| Modul  | Sem.     | Modulanforderungen<br>Prüfungsleistung       | CP |
|--|----------|--|----|
| CB1 –<br>Europäisches und Internationales<br>Gesellschaftsrecht<br>(European and International<br>Corporate Law)                       | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 5  |
| CB2 –<br>Deutsches und Europäisches<br>Handels- und Kapitalmarktrecht<br>(German and European<br>Commercial and Capital Market<br>Law) | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 5  |
| CB3 –<br>Unternehmensbezogene<br>Rechtsgebiete<br>(Business Law)   | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 10 |
| CB4 –<br>Kapitalgesellschaftsrecht<br>(Corporate Law)  | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 10 |
| CB5 –<br>Bilanz- und Steuerrecht<br>(Accounting & Tax Law)   | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 5  |

|  |          |  |   |
|--|----------|--|---|
| CB6 –<br>Personengesellschaftsrecht<br>(Partnership Law) | 1 oder 2 | 1 Klausur (150 min) oder<br>1 mündl. Prüfung | 5 |
|--|----------|--|---|

das überfachliche Modul „Gesellschaft und Verantwortung (5 ECTS-Punkte) sowie die Master-Arbeit mit 15 ECTS-Punkten. Der Kernbereich der Fachmodule sei demnach mit 40 von 60 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Da die Aufnahme des Studiums, so erläutert die Hochschule, zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich sei, beginnen diejenigen, die im April des Jahres starten, mit Abschnitt 1, d.h. den Modulen „Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht“, „Deutsches und Europäisches Handels- und Kapitalmarktrecht“ sowie „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“. Die Studierenden, die das Studium im Oktober aufnehmen, beginnen demnach mit Abschnitt 2, also den Modulen „Kapitalgesellschaftsrecht“, „Bilanz- und Steuerrecht“ sowie „Personengesellschaftsrecht“. Die versetzte Abfolge sei möglich, da ein inhaltlicher Aufbau der Module nicht gegeben sei.

Die Master-Arbeit sei im 3. Semester in Teilzeit anzufertigen und inhaltlich in einem Kolloquium von ca. 30minütiger Dauer zu erläutern. Nach Auskunft der Hochschule soll die Erarbeitung der Thesis gezielt dazu genutzt werden, an einer der Partnerhochschulen zusätzliche Erfahrungen zu sammeln, etwa der City University London. Mit der Dotierung von 15 ECTS-Punkten würde der von der KMK vorgegebene Korridor eingehalten.

Der Studiengang ist nach dem Vortrag der Hochschule nach Maßgabe des ECT-Systems vollständig modularisiert. Jedes Modul sei mit ECTS-Punkten ausgestattet, und zwar mit 5 oder 10 Credits. Der Workload sei mit 25 Arbeitsstunden ermittelt worden. Die Noten für Prüfungsleistungen würden nach dem deutschen Notensystem vergeben und in die ECTS-Systematik umgesetzt. Wie aus der Modulübersicht (s.o.) erkennbar, würde jedes Modul mit einer modulübergreifenden Prüfung abgeschlossen. Hinsichtlich der Modulbeschreibungen habe sich die Hochschule an den entsprechenden KMK-Vorgaben orientiert.

Die strukturellen Vorgaben für den Studiengang sind, so führt die Hochschule aus, in der „Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Master-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg“ (RPO) sowie der dazugehörigen fachspezifischen Anlage niedergelegt. Bei Erarbeitung dieser Dokumente habe die Hochschule die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK zugrunde gelegt. In die RPO seien Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention sowie von außerhochschulisch erbrachten Leistungen eingearbeitet worden. Ein Mobilitätsfenster sei insofern geöffnet, als das 3. Semester (Anfertigung der Master-Arbeit) ohne Zeitverlust an einer Partnerhochschule verbracht werden könne, was zwar nicht zwingend sei, aber von der Hochschule unterstützt werde. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit werde nach Maßgabe des § 7a der RPO gewährt. Die RPO sei einer Rechtsprüfung unterzogen worden.

Die Studierbarkeit ist nach Auffassung der Hochschule durch die geforderten Eingangsqualifikationen, eine gleichmäßige Verteilung des Workload auf die Regelstudienzeit, eine angemessene Prüfungsdichte, eine sorgfältige Planung der Präsenzphasen (zwei Blockveranstaltungen über 3-6 Tage, Präsenzlehre an ein bis zwei Wochenenden im Monat), durch die Bereitstellung der E-Learning-Plattform und nicht zuletzt durch Orientierungstage und ein umfassendes Betreuungsangebotes durch die Studienorganisation einschließlich eines individuellen Coaching-Angebot sichergestellt.

## Bewertung:

Als berufsbegleitendes Programm ist das Studium fachspezifisch ausgerichtet. Insofern ist plausibel, dass es von fachbezogenen Kernfächern bestimmt ist und im Rahmen der zu erwerbenden 60 ECTS-Punkte keine weiteren Wahlmöglichkeiten für weitere Spezialisierungen angeboten werden (können). Praxiselemente sind aufgrund der Verknüpfung der Lehre mit der beruflichen Tätigkeit der Teilnehmer hinreichend präsent.

Die Master-Arbeit ist mit 15 ECTS-Punkten KMK-konform gewichtet. Das für die Anfertigung der Thesis eingeräumte Zeitbudget von 6 Monaten ist (auch unter den Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums) großzügig bemessen. Mit Blick darauf, dass die Anfertigung der Thesis nach Möglichkeit an einer ausländischen Partnerhochschule erfolgen soll und der Kandidat zudem die Thesis mündlich zu verteidigen hat, kann das Verhältnis zwischen Workload und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit als verhältnismäßig beurteilt werden.

Die Elemente des ECTS wurden vollumfänglich umgesetzt. So ist das Curriculum in insgesamt 8 Module (incl. Master-Thesis) untergliedert, die wiederum in bis zu 3 fachlich verwandte Units unterteilt sind. Jedem Modul sind 5 bzw. 10 ECTS-Punkte (Master-Thesis 15 ECTS-Punkte) zugewiesen, eine Größenordnung, die mit den KMK-Vorgaben in Einklang steht. Auch hat die Hochschule die Vergabe einer relativen Note nach Maßgabe des ECTS User's Guide in § 16 Abs.3 der RPO geregelt. Die Modulbeschreibungen berücksichtigen die von der KMK in der „Rahmenvorgabe für die Einführung von Leistungspunkten“ thematisierten Items, sie enthalten zusätzlich Angaben beispielsweise zum Modulverantwortlichen, zum Lehrenden, zur Fachliteratur, zur Sprache und zu Besonderheiten. Auch das Prüfungsge- schehen steht mit der ECTS-Systematik in Einklang, insofern jedes Modul mit einer integrierten Modulprüfung – Klausur oder mündliche Prüfung – abschließt. Ist insoweit den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen hinreichend Rechnung getragen, so gilt dies nicht für die Beschreibung der Lernziele und hier insbesondere des Kompetenzerwerbs. Nicht immer, aber vielfach ist lediglich angegeben, was gelernt wird, welches Wissen sich der Studierende aneignet, welche Erkenntnisse er gewinnt oder was er nun verstehen, einschätzen, nachvollziehen, überblicken oder einordnen kann. Was zumeist fehlt, ist die Beschreibung der erworbenen Kompetenzen (Können), wie sie nach Maßgabe des Qualifikationsrahmens der KMK für deutsche Hochschulen für einen Abschluss auf Master-Ebene gefordert werden. Die Hochschule wird daher beauftragt, den Kompetenzerwerb durchgängig in allen Modulen in Bezug auf die Lehrinhalte hinreichend detailliert darzustellen und dies nicht nur für das Modul insgesamt, sondern auch für die dem Modul zugeordneten Lehreinheiten, da Klarheit darüber herbeizuführen ist, mit welchen erworbenen Kompetenzen eine Lehreinheit abschließt. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflage ist bis zum 11. April 2014 zu führen. Rechtsquelle für diese Auflage ist Nr. 2.a) der Anlage zu den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. den Absätzen 2.2, 3.1.2 sowie 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012, wonach ein Modul u.a. Auskunft über die erworbenen Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen) zu geben hat. Die Frist für den Nachweis der Auflagenerfüllung entspricht der Regelfrist von 9 Monaten.

Die geltende Rahmenprüfungsordnung einschließlich ihrer fachspezifischen Anlage wurde rechtlich überprüft. In den Dokumenten sind Aufbau und Gliederung des Studienganges beschrieben, die Zuständigkeiten sowie das Prüfungs- und Notensystem sind festgelegt. § 8 der Rahmenprüfungsordnung regelt die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen. Dabei hat die Hochschule die Vorgaben der Lissabon-Konvention in allen Punkten umgesetzt. Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erbrachte Leistungen hat die Hochschule ebenfalls in § 8 der Rahmenprüfungsordnung getroffen. Sie entsprechen den Vorgaben der KMK. Schließlich wird in § 7a der Rahmenprüfungsordnung ausgeführt, in

welcher Weise Studierenden mit einer Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. In Betracht kommen insoweit u. a. die Verlängerung von Bearbeitungszeiten, Fristverlängerungen oder behindertengerechte Prüfungsformen.

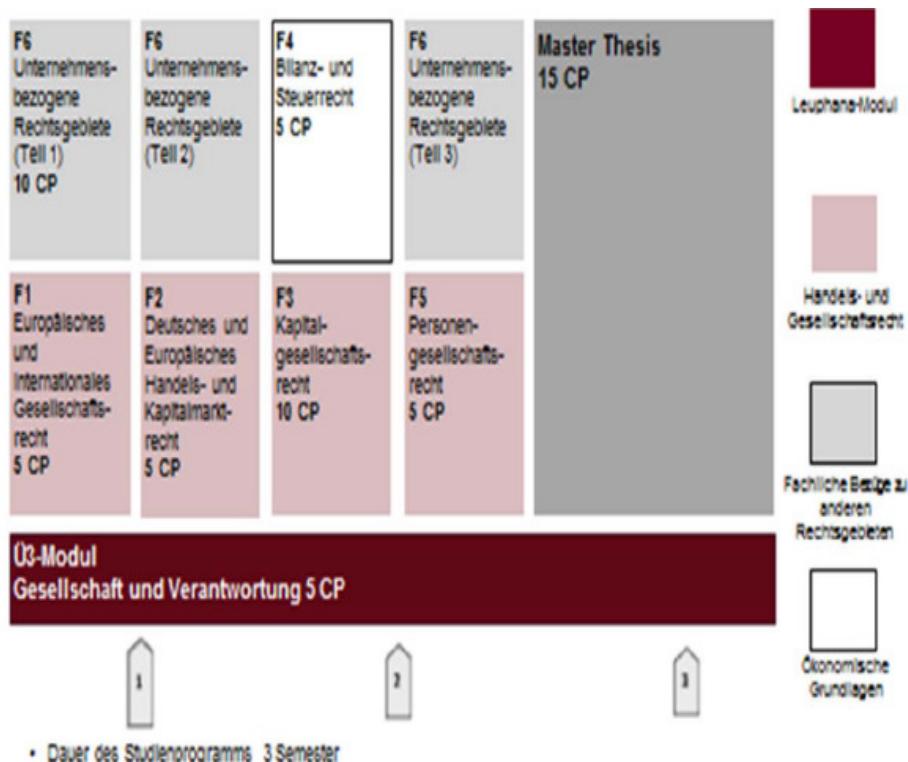
In einer Ergänzungsregelung zur geltenden Prüfungsordnung hat die Hochschule entsprechend der KMK-Vorgabe u.a. den Workload pro ECTS-Punkt (25 Arbeitsstunden) festgelegt. Allerdings liegt insoweit lediglich ein Entwurf vor, der nach den Bekundungen der Hochschule im September d.J. vom akademischen Senat beschlossen werden wird. Der Hochschule wird daher aufgegeben, das Inkrafttreten der Neufassung bis zum 30. November 2013 nachzuweisen. Rechtsquelle für diese Auflage ist Abs. 2.8 i.V.m. den Absätzen 3.1.2 und 3.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012, wonach die Prüfungsordnung dokumentiert und veröffentlicht sein muss. Mit der verkürzten Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird sichergestellt, dass zumindest die Bewerber, die zum Sommersemester 2014 das Studium aufnehmen wollen, auf Grundlage einer rechtskräftigen Rechtsvorschrift zugelassen werden. Da der akademische Senat nach Auskunft der Hochschule bei der BvO im September d.J. die ergänzte Prüfungsordnung beschließen wird, ist die gesetzte Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung ausreichend.

An der Studierbarkeit des Programms gibt es keinen Anlass zu zweifeln. Insoweit ist nicht nur zu konstatieren, dass sich das Workload-Aufkommen von 1.000 Arbeitsstunden im Studienjahr in dem für Teilzeitstudien legitimierten Korridor bewegt, sondern dass darüber hinaus die Verteilung des Workload gleichmäßig (500 Arbeitsstundenstunden pro Semester), die Prüfungsdichte (3 Modulprüfungen pro Semester) verträglich und die Prüfungsformen (Klausur, mündliche oder Portfolio-Prüfung) und nicht zuletzt eine sehr enge fachliche und überfachliche Betreuung, hinsichtlich derer das individuelle Coaching-Angebot besondere Erwähnung verdient, der Studierbarkeit förderlich sind. Mit den geforderten Eingangsqualifikationen setzt die Hochschule im Übrigen Maßstäbe, die eine hohe Leistungsfähigkeit der Studierenden zu gewährleisten versprechen.

|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b>   |                              |                                    |                |
| 3.1 Struktur   |                              |                                    |                |
| 3.1.1 Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente | x                            |                                    |                |
| 3.1.2 Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung                                      |                              | Auflage                            |                |
| 3.1.3 Studien- und Prüfungsordnung   |                              | Auflage                            |                |
| 3.1.4 Studierbarkeit   | x                            |                                    |                |

## 3.2 Inhalte

Die Hochschule führt aus, dass mit dem Programm umfassende Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie die interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft vermittelt werden sollen und werden. Damit verbunden sei die Vermittlung aller relevanten theoretischen Kenntnisse für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“. Sie hat folgende Übersicht vorgelegt:



\* Dauer des Studienprogramms 3 Semester

Die Hochschule erläutert, dass die zwei „Lehrkategorien“ Handelsrecht und Gesellschaftsrecht ergänzt würden durch das zusätzliche Modul „Gesellschaft und Verantwortung“. In diesem Modul stünde die Entwicklung der überfachlichen, persönlichen Handlungskompetenzen im Fokus sowie die Beschäftigung mit der Wechselwirkung einer Organisation und ihrer Mitglieder mit dem gesellschaftlichen Umfeld und allgemeinen Managementkompetenzen unter Berücksichtigung des Aspekts des verantwortungsvollen Handelns auf der Führungs-, Organisations- und Gesellschaftsebene. Die Interdisziplinarität des Studienganges ergebe sich schon aus der unmittelbaren Verknüpfung von Recht und Wirtschaft, deutlich sichtbar etwa in der Kurseinheit „Bilanz- und Steuerrecht“ (Buchführung und Bilanzierung nach HGB und IFRS) als auch in der Anwendung des Gelernten u.a. im Rahmen von Fallstudien, realisiert darüber hinaus im Modul „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Inhalte, so führt die Hochschule im Weiteren aus, entsprechen dem Leuphana-Konzept der praxisnahen Weiterbildung. Konkret bedeute dies, dass die berufsbegleitende Konzeption die eigene betriebliche Praxis in das Studium einbeziehe, so wie umgekehrt die gelehrte Theorie unmittelbar in der Praxis erprobt werden könne.

Hinsichtlich der Abschlussbezeichnung vertritt die Hochschule den Standpunkt, dass aufgrund der durchweg wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Inhalte der international angesehene Titel eines „Master of Laws“ die zutreffende Bezeichnung darstelle. In der Studiengangsbezeichnung „Corporate & Business Law“ manifestiere sich der Anspruch des Programms, dass die Absolventen das materielle Handels- und Gesellschaftsrecht beherrschen und in der Lage sind, diese Kenntnisse mit dem Arbeitsrecht, dem Kartellrecht, dem Handwerks- und Gewerberecht sowie dem Insolvenz- und Strafrecht zu verknüpfen.

Die Module schließen nach Auskunft der Hochschule mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. In der RPO, der fachspezifischen Anlage sowie den Modulbeschreibungen seien Prüfungsart und Anforderungsniveau geregelt und beschrieben. Daraus ergebe sich, dass die Prüfungen auf die jeweiligen Qualifikationsziele hin orientiert und wissens- und kompetenzbezogen ausgerichtet seien. Mit der Master-Arbeit habe der Kandidat den Nachweis zu führen, dass berufsbezogene Kenntnisse aus den Prüfungsgebieten erworben und wissenschaftlich vertieft wurden. Außerdem gelte sie dem Nachweis der erworbenen Fähig-

keit, Konzepte, Methoden und Instrumente sachgerecht anzuwenden und das Thema forschungs- und ergebnisorientiert zu bearbeiten. Die Studierenden würden während der Durchführung der Master-Thesis fortlaufend durch einen Erst- und einen Zweitbetreuer begleitet. Ihnen sei zu Beginn der Arbeit ein Exposé vorzulegen, das zu folgenden Punkten Aufschluss geben müsse:

- Titel der Master-Arbeit?
- Warum ist das Thema von wissenschaftlicher Relevanz?
- Welches ist der Forschungsstand und welche forschungs- und praxisrelevanten Fragen bedürfen der Klärung?
- Wie sieht die geplante Vorgehensweise aus und welche (empirischen) Methoden sollen eingesetzt werden?
- Erste Grobgliederung der Arbeit.

Die Master-Thesis ist, wie die Hochschule darlegt, in einem Kolloquium zu verteidigen.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nach den Ausführungen der Hochschule die im KMK-Qualifikationsrahmen festgelegten Standards. Das Ergebnis der Master-Arbeit fließe anteilmäßig (25%) in die Abschlussnote ein.

### Bewertung:

In das Curriculum hat die Hochschule mit Sorgfalt und Bedacht die Inhalte eingestellt, die für das Qualifikationsziel von Relevanz sind. Dabei tritt die Einbettung der Materie in europäische und internationale Kontexte in erfreulichem Maße hervor. Auch die curriculare und zeitliche Ausformung der Inhalte ist sachgerecht. So entspricht es unter den Gesichtspunkten von Relevanz und Umfang den wirtschaftsrechtlichen Gegebenheiten, die Module „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ und „Kapitalgesellschaftsrecht“ vergleichsweise doppelt so stark zu gewichten, wie die anderen Module. Da im Studienjahr einerseits zwei Kohorten aufgenommen, die Module andererseits nur einmal im Jahr angeboten werden, stehen sie sozusagen autonom nebeneinander und sind nicht einer zwingenden Abfolge unterworfen. Das erscheint angesichts der gut abgrenzbaren fachlichen Inhalte vertretbar. Die inhaltlichen Verknüpfungen erfolgen im Wesentlichen über das fachübergreifende Modul „Gesellschaft und Verantwortung“, indem insbesondere dort die Modulinhalte in gruppenbasierter Fallstudienarbeit, strukturierten Rollenspielen und Präsentationen die Interdependenzen aufgezeigt und in praxisnahen Lehrformen „erlebt“ werden.

Die Learning Outcomes und – soweit dargestellt – der Kompetenzerwerb sind grundsätzlich nachvollziehbar und schlüssig aus den Modulinhalten abgeleitet. Auf die im Kapitel 3.1 geforderte Nachbesserung insbesondere der Beschreibung des Kompetenzerwerbs wird verwiesen. Unbeschadet dieses eher formalen Defizits zweifeln die Gutachter nicht daran, dass in den Kategorien Wissen und Verstehen sowie Können (Wissenserschließung) das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse geforderte Niveau erreicht wird. Da das Studium als solches eine rechtswissenschaftliche Spezialisierung darstellt, sind weitere Spezialisierungen nicht vorgesehen. Das ist nicht zu beanstanden.

Die curricularen Inhalte des Studiums tragen die gewählte Abschlussbezeichnung eines „Master of Laws“ (LL.M.), die auch mit den diesbezüglichen KMK-Vorgaben in Einklang steht. Auch die Studiengangsbezeichnung ist zutreffend gewählt, ist das gesamte Studium doch durch unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Inhalte geprägt.

Prüfungsleistungen liegen noch nicht vor. Was die konzeptionelle Anlage anbetrifft kann jedoch konstatiert werden, dass sie auf die formulierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet sein werden und in integrierter Form die gesamten Modulinhalte umfassen. Der Anfertigung der Master-Thesis geht ein sorgfältiges Procedere zur Gewährleistung der Wissenschaftlich-

keit der Arbeit auf Master-Niveau voraus. Ihre Verteidigung im Rahmen eines abschließenden Kolloquiums dient der Reflexionstiefe und der Sorgfalt bei der Durchdringung des Stoffes. Die Gutachter zweifeln nicht daran, dass ein ansprechendes Niveau nach Inhalt und Form erreicht wird, zumal die bei der BvO vorgenommene Einsichtnahme in Klausuren und Abschlussarbeiten von Studierenden und Absolventen anderer Studiengänge der Professional School einen soliden Standard haben erkennen lassen.

|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b>                         |                              |                                    |                |
| 3.2 Inhalte  |                              |                                    |                |
| 3.2.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums | x                            |                                    |                |
| 3.2.2 Begründung der Abschlussbezeichnung                      | x                            |                                    |                |
| 3.2.3 Begründung der Studiengangsbezeichnung                   | x                            |                                    |                |
| 3.2.4 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit                   | x                            |                                    |                |

### 3.3 Kompetenzerwerb für anwendungs- und / oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang)

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige in einem rechtswissenschaftlich basierten Aufgabengebiet. Er ist nach den Darlegungen daher darauf gerichtet, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu vermitteln, wie sie Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht unabwesbar benötigen. Die Inhalte und Vermittlungsformen seien in der Weise konzipiert, dass das erworbene Wissen unmittelbar im Berufsalltag als praktizierender Anwalt oder auch im Referendariat auf konkrete Problemstellungen angewandt werden könne. Der Einsatz von Praxisbeispielen und die Arbeit mit Fallstudien, nicht zuletzt die Einbindung von Praktikern als Lehrende betonen nach Auskunft der Hochschule das anwendungsorientierte Profil.

#### Bewertung:

Dass ein Master-Programm entweder den Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben vorsieht, dürfte axiomatisch sein. Vorliegend ist das gesamte Studiengangs-Design – Vermittlungsformen, Prüfungsformen, Inhalte, adressierte Klientel – auf die Bewältigung anwendungsorientierter Aufgaben gerichtet, wobei die wissenschaftliche Fundierung nicht zu kurz kommt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 1.2 verwiesen.

|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b>   |                              |                                    |                |
| 3.3 Kompetenzerwerb für anwendungs- und / oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang) | x                            |                                    |                |

### 3.4 Didaktisches Konzept

Nach Auskunft der Hochschule wird das didaktische Konzept von vier Säulen getragen, die zusammengefasst kategorisiert werden können als

- Theorie,
- Werkzeug,
- Methode,
- Diskussion.

Die Lehrenden würden Theorien, Werkzeuge und Methoden zum Umgang mit juristischen Fragestellungen vorstellen und didaktisch/methodisch in geeigneten Lehrformen vermitteln. Breiten Raum würden dabei Diskussionen einnehmen, um den berufserfahrenen Teilnehmern angemessen Raum und Zeit zur kritischen Reflexion der im Studium erlernten Theorien, Methoden und Werkzeuge in Bezug auf ihre aktuelle berufliche Situation zu geben.

Wie die Hochschule im Weiteren vorträgt, erhalten die Studierenden veranstaltungsbegleitend eine detaillierte Kursbeschreibung, Präsentationsunterlagen, Unterlagen zu Fallstudien, Anleitungen und Lösungsbeispiele. Diese Materialien würden sowohl in gedruckter Form als auch auf der elektronischen Lernplattform bereitgestellt.

#### Bewertung:

Das didaktische Konzept mit Betonung der Diskussion und Reflexion, des Rückgriffs auf berufliche Erfahrungen und der Einbeziehung aktueller berufspraktischer Fragestellungen der Teilnehmer sowie der Spiegelung von Theorien und Methoden an Problemen ihres beruflichen Alltags ist plausibel. Wie den Modulbeschreibungen entnommen werden kann, sind die Veranstaltungsformen – Vorlesungen, Übungen, Fallstudienarbeit, Gruppenarbeiten, Diskussion, Rollenspiele, Präsentation – mit Bedacht auf die zu vermittelnden Inhalte abgestimmt.

Sollte die Hochschule sich in Erfüllung der in Kapitel 1.1 ausgesprochenen Auflage für ein forschungsorientiertes Profil des Programms entscheiden und entsprechende Konkretisierungen im Programm vornehmen, wird sich dies auch im didaktischen Konzept niederschlagen müssen. Dies gilt beispielsweise für Methoden des forschenden Lernens, des wissenschaftlichen Arbeitens und für die Formen der Modulprüfungen, die in ihrer derzeitigen Gestalt keinen Rahmen für den gezielten Nachweis wissenschaftlichen und forschenden Arbeitens bieten. Bei der Re-Akkreditierung wird darauf zu achten sein, ob der Profiltyp und das didaktische Konzept in Einklang miteinander stehen.

Bei der BvO konnten erst einige wenige begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien eingesehen werden. Sie entsprachen dem zu fordernden Niveau und waren zeitgemäß. Die Einsichtnahme in begleitende Materialien anderer Programm der Professional School bestätigt einen angemessenen Standard. Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Materialien für das hier gegenständliche Programm gleichermaßen qualitätsvoll sein werden. Die zusätzliche Bereitstellung der Unterlagen auf der elektronischen Lernplattform bedeutet für die berufstätigen Studierenden einen wichtigen Service, zumal auf der Lernplattform noch weitere Materialien (z.B. Zeitschriftenartikel, Filmaufnahmen) vorfindbar sind.

|  |  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b>                         |  |                              |                                    |                |
| 3.4 Didaktisches Konzept                                       |  |                              |                                    |                |
| 3.4.1 Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes |  |                              | x                                  |                |
| 3.4.2 Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien                |  |                              | x                                  |                |

### 3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen

Die Hochschule verdeutlicht, dass der Studiengang nicht auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gerichtet ist, sondern die bereits berufstätigen Teilnehmer systematisch auf die Übernahme umfassender Führungsverantwortung im Berufsfeld des Wirtschaftsrechts vorbereite. Darüber hinaus solle die Basis für weitere Karriereschritte insbesondere in Unternehmen oder Wirtschaftskanzleien gefestigt werden. Mit der umfassenden Vermittlung des Handels- und Gesellschaftsrechts würden zugleich die theoretischen Voraussetzungen für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ geschaffen.

#### Bewertung:

Das Qualifikationsziel ist eindeutig bestimmt, die Inhalte sind konsequent hierauf ausgerichtet. Dabei geht es nicht um einen berufsqualifizierenden Abschluss im engeren Sinne, sondern um eine sinnvolle und nachgefragte Spezialisierung als Maßnahme der Karriereentwicklung. Die Gutachter zweifeln nicht daran, dass mit dem inhaltlichen Profil die Studiengangszielsetzungen und die in den Learning Outcomes beschriebenen Qualifikationen und Kompetenzen erworben und damit äußerst günstige Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg geschaffen werden.

|  |  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b> |  |                              |                                    |                |
| 3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen  |  | x                            |                                    |                |

## 4 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

### 4.1 Lehrpersonal des Studienganges

Die Hochschule führt aus, dass in der Regel alle im Studiengang „Corporate & Business Law“ Lehrenden promoviert seien und im Anschluss an die Promotion Praxistätigkeit oder im Rahmen einer Habilitation Lehr- und Forschungstätigkeiten ausgeübt hätten. Soweit Lehrpersonen nicht durch eine Promotion oder Habilitation ausgewiesen seien, würden diese für die Vermittlung überfachlicher oder praxisorientierter Fähigkeiten eingesetzt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung seien in Gestalt von hochschuldidaktischen Fortbildungen und Schulungen auf dem Gebiet von Multimedia- und E-Learning vorhanden.

Hinsichtlich der Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal unterscheidet die Hochschule zwischen der Betreuung in der Eingangsphase, der studienbegleitenden Phase und der Abschlussphase. Am Anfang des Betreuungskonzeptes steht nach Auskunft der Hochschule ein Orientierungstag. Er sei gekennzeichnet durch eine umfassende Studienberatung in Form einer Einführungsveranstaltung, durch den Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden, durch Knüpfung von Kontakten und Netzwerken. Auch in den höheren Se-

mestern werde ein Orientierungstag durchgeführt. Dieser diene dem Transfer zwischen Theorie und Praxis, dem Erfahrungsaustausch, dem Brückenschlag zwischen Studium und beruflichem Alltag sowie der Platzierung überfachlicher Themen.

Studienbegleitend stehen, so trägt die Hochschule vor, vielfältige Kommunikationswege zur Verfügung. Erste Anlaufstelle seien die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination. Des Weiteren würden die Lehrenden individuelle Sprechstunden anbieten und auch außerhalb dieser Präsenz seien sie über Telefon oder E-Mail jederzeit für die Studierenden erreichbar. Über die elektronische Lernplattform könnten die Teilnehmer eine virtuelle Sprechstunde in Anspruch nehmen. In der Abschlussphase stehen, wie die Hochschule mitteilt, die an der Hochschule hauptamtlich Lehrenden im Bereich „Prüfungswesen“ für die Betreuung der Prüfungsabnahme zur Verfügung. Die Anfertigung der Master-Arbeit würde auf persönlicher Ebene individuell vom Erst- und auch Zweitbetreuer begleitet.

## Bewertung:

Die Durchsicht der CV der Lehrenden belegt deren unzweifelhafte wissenschaftliche Kompetenz. Im hier gegenständlichen Studiengang lehren 6 hauptamtlich an der Hochschule beschäftigte Professoren, 2 Professoren anderer renommierter Hochschule und 3 ausgewiesene Experten aus der Praxis. Wie seitens der Hochschule bei der BvO vorgetragen wurde, gilt grundsätzlich, dass in Weiterbildungsstudiengängen mehr als 50% der Lehre von hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrpersonen bestritten werden. Dieser Anteil an Lehre durch Hochschulmitglieder wird aus Gründen der Kontinuität und Konsistenz ausdrücklich begrüßt. Die Struktur des Lehrkörpers kann auch im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz, Praxiserfahrung und Internationalität als außerordentlich geeignet und das Programm bereichernd beurteilt werden. Da alle Lehrpersonen die Lehre in Nebentätigkeit ausüben, sind aus kapazitärer Sicht Kollisionen mit anderen Lehrverpflichtungen ausgeschlossen.

Die Hochschule hat Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung etabliert. So bietet sie regelmäßig hochschuldidaktische Fortbildung an, schult auf dem Gebiet des Multi-Media- und E-Learning und hat ein Lehrendenhandbuch – welches sich zum Zeitpunkt der BvO gerade in Überarbeitung befand – erstellt. Wie bei der BvO zu erfahren war, vergibt die Hochschule zudem jährlich einen „Lehrpreis“ und schafft damit zusätzliche Anreize für gute Lehre.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt intensiv und ist den Phasen des Studiums entsprechend adäquat ausgestaltet. Beratung und Unterstützung werden über feste Sprechzeiten hinaus über die elektronischen Medien angeboten, die individualisierte Begleitung durch die Lehrenden, insbesondere in der Abschlussphase, verdient hervorgehoben zu werden. Studierende dieses Studienganges und Absolventen anderer Programme der Professional School haben im Gespräch bei der BvO die enge und persönlich geprägte, effektive Betreuung durch die Lehrenden hervorgehoben.

|           |   | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-----------|---|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>4.</b> | <b>Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen</b>                            |                              |                                    |                |
| 4.1       | Lehrpersonal des Studienganges  |                              |                                    |                |
| 4.1.1     | Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen | x                            |                                    |                |
| 4.1.2     | Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal                                 | x                            |                                    |                |

## 4.2 Studiengangsmanagement

Die Hochschule legt dar, dass der Studiengangsleiter die fachliche Verantwortung für den Studiengang trage und die Studiengangskoordination vorrangig die Zuständigkeit für die Sicherung der planerischen und organisatorischen Notwendigkeiten wahrnehme. Im Einzelnen seien der Studiengangsleitung u.a. die nachfolgenden Aufgaben zugewiesen:

- wissenschaftliche Leitung des Studienganges,
- wissenschaftliche Fundierung und curriculare Umsetzung des Programms,
- Qualitätssicherung,
- verantwortliche Modul- und Angebotserarbeitung,
- Durchführung der Programmakkreditierung,
- operative Steuerung des Programms,
- inhaltliche, personelle und budgetäre Verantwortung, Finanzplanung
- Berichtspflicht gegenüber der Universität,
- Aufbau und Pflege von Kooperationen,
- Vernetzung und Kommunikation.

Das Aufgabengebiet der Studiengangskoordination umfasse u.a.:

- Mitwirkung bei der langfristigen Ausrichtung und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Programms,
- Unterstützung der Studiengangsleitung im Akkreditierungsverfahren,
- Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebots, Erstellung des Veranstaltungssyllabus und der Prüfungsplattform, organisatorische Prüfungsabwicklung,
- wissenschaftliche Aufbereitung der Lehrveranstaltungen für die Lernplattform, E- bzw. Blended Learning, Literaturbeschaffung,
- Koordinierung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens,
- Raumplanung,
- Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation,
- Kontakt und Austausch mit Lehrenden und Studierenden.

Die Hochschule betont, dass die Aufgabenbereiche klar abgegrenzt und verteilt seien, Prozessbeschreibungen und Checklisten würden entwickelt. Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal hinsichtlich der zentralen Dienstleistungen (z.B. Immatrikulation, Prüfungsverwaltung, Rechner- und Netzwerkpflege, Rechtsberatung) durch die Universitätsverwaltung. Ergänzt würde dieser Service durch zusätzliche Personalkapazität der Professional School, konkret ½ Verwaltungskraft sowie studentische Hilfskräfte. Weitere Personal- und Sachmittel könnten aus dem „Innovations-Inkubator“ geschöpft werden.

### Bewertung:

Studiengangsleitung und Studienorganisation sind eindeutig und transparent geregelt. Die hierfür gebildeten Organisationseinheiten „Studiengangsleitung“ und „Studiengangskoordination“ decken das Spektrum der wahrzunehmenden Aufgaben ab, greifen ineinander und gewährleisten im engen Zusammenspiel den effizienten und störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Auch personell sind die Funktionsbereiche nach dem bei der BvO gewonnenen Eindruck so ausgestattet, dass inhaltlich und organisatorisch die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet ist.

Verwaltungsunterstützung erfahren Lehrende und Studierende durch die zentralen Servicebereiche der Universität, denen schon in vorangegangenen Akkreditierungsverfahren eine angemessene Unterstützungsleistung konstatiert werden konnte und die von Studieren-

den und Absolventen auch bei dieser BvO wiederum mit Lob bedacht wurden. Mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen durch die Professional School kann auf die besonderen Bedarfe der Teilzeit-Studieren eingegangen werden, was ausweislich der Bekundungen der bei der BvO angehörten Studierenden und Absolventen auch gelingt. Auch die bei der BvO gehörten Lehrenden haben der Verwaltung solide Unterstützungsleistungen bestätigt. Die Zuordnung des Verwaltungspersonals zu den jeweiligen Funktionsbereichen ist in Organigrammen der Universität resp. der Professional School transparent ausgewiesen.

Der bei der BvO von Studierenden und Lehrenden bekundete hohe Zufriedenheitsgrad mit der Verwaltungsunterstützung deutet auf ein entsprechend qualifiziertes Management hin. Hierzu trägt zweifellos auch die Personalpolitik der Hochschule bei, die sich u.a. die Fort- und Weiterbildung ihres administrativen Personals auf die Fahne geschrieben hat. So wird, wie bei der BvO zu erfahren war, mit den Bediensteten ein- bis zweimal jährlich ein Personalgespräch geführt, das unter dem Gesichtspunkt der Fort- und Weiterbildung konkrete, individuell zugeschnittene Maßnahmen zur Folge hat.

|   | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|---|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen</b>           |                              |                                    |                |
| 4.2 Studiengangsmanagement  |                              |                                    |                |
| 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation                   | x                            |                                    |                |
| 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal | x                            |                                    |                |

### 4.3 Kooperationen und Partnerschaften

Engster Kooperationspartner mit Relevanz für den hier zu erörternden Studiengang ist nach den Ausführungen der Hochschule die City University London, ein führender Anbieter des „Legal Practice Course“ sowie des „Bar Professional Training Course“. Diese Hochschule führt darüber hinaus auch grundständige Studiengänge (Bachelor of Laws, Master of Laws) durch, die den Studierenden des hier gegenständlichen Studienganges offen stünden. Im Rahmen der Kooperation sei auch eine Co-Betreuung der Master-Thesis durch einen Lehrenden der City University möglich. Schließlich bestehe für deutsche Volljuristen die Möglichkeit zum Erwerb der Zulassung als englischer Solicitor durch Absolvierung des „Qualified Lawyers Transfer Exam“. Über die Kooperation mit der City University hinaus bestehen nach Auskunft der Hochschule noch zahlreiche weitere Verbindungen zu anderen Hochschulen, etwa der Universität Hamburg, der Bucerius Law School und der University of Leeds.

Im Hinblick auf Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen trägt die Hochschule vor, dass zurzeit am Aufbau von Kooperationen insbesondere mit europäischen Großkanzleien und Einrichtungen der Justiz gearbeitet wird.

#### Bewertung:

Die Einsichtnahme in den Entwurf eines Kooperationsvertrags mit der City University London zeugt von einer konzeptionell engen Partnerschaft, die für die Studierenden des hier gegenständlichen Programms in vielfacher Weise fruchtbar gemacht werden kann. Die Hochschule kann nur in ihrer Absicht bestätigt und unterstützt werden, diesen Vertrag nun rasch unter „Dach und Fach“ zu bringen und möglichst viele Studierende dazu zu veranlassen, die Chance eines Aufenthalts an der City University im 3. Semester zu nutzen und damit ihren fachlichen und persönlichen Horizont nachhaltig zu erweitern. Auch ist zu begrüßen, dass sich Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen in Aufbau befinden, wenngleich diese Partnerschaften für den hier gegenständlichen Studiengang – über

die bereits praktizierte Einbeziehung von Praktikern dieser Einrichtungen in die Lehre hinaus – weniger relevant sein dürfte.

|  |  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen</b>  |  |                              |                                    |                |
| 4.3 Kooperationen und Partnerschaften  |  |                              |                                    |                |
| 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken |  |                              | x                                  |                |
| 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen                        |  | x                            |                                    |                |

## 4.4 Sachausstattung

Die Hochschule verfügt nach ihren Angaben über drei Standorte, nämlich den Standort „Campus“, den Standort „Rotes Feld“ und den Standort „Volgershall“. Für den hier zu beurteilenden Studiengang würden insbesondere die neu renovierten Räumlichkeiten auf dem Standort „Campus“ zur Verfügung stehen. Der Campus umfasse 5 Hörsäle, 45 Seminarräume und 35 Funktionsräume. Die im dortigen Gebäude 4 genutzten Räume seien in der Regel mit Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektoren und Beamern ausgestattet. Die flächendeckende Verkabelung des Campus gewährleiste in jedem Raum mindesten zwei Internetverbindungen, außerdem sei in zentralen Bereichen (Bibliothek, Hörsäle, Rechenzentrum, Medienzentrum, Mensa) zusätzlich ein Funknetz installiert. Über einen Server können sich nach den Erläuterungen der Hochschule alle Hochschulmitglieder direkt in das Campus-Netzwerk einwählen und auf die Webdienste der Hochschule zugreifen. Überdies stünden auf die Fakultäten, Institute und zentralen Einrichtungen verteilt über 350 Computerarbeitsplätze bis in die Abendstunden zur Verfügung, die Bibliothek biete zusätzlich 88 solcher Arbeitsplätze an. Ein webbasiertes Abrechnungssystem ermögliche eine verbrauchsorientierte Verteilung der Druckkosten. Fachspezifische Software u.a. zu Statistik, Mathematik, Programmierumgebungen, E-Learning, CMS würde ergänzend bereitgehalten. Das Multimedia-Labor erlaube die Bearbeitung von Ton-, Bild- und Videodokumenten. Alle Rechner sind, wie die Hochschule vorträgt, in das flächendeckende Glasfasernetz der Universität eingebunden. Zusätzlich existiere ein WLAN mit mehreren Access-Points, sodass Lernende und Lehrende mittels funktauglicher Notebooks in das WLAN einloggen können.

Die Hochschulbibliothek ist nach den Ausführungen der Hochschule in die Zentralbibliothek auf dem Campus und die Teilbibliothek am Standort „Rotes Feld“ untergliedert. Sie gehöre dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund der Norddeutschen Länder an und biete im Rahmen überregionaler Kooperationen DV-gestützte Dienstleistungen wie z.B. Online-Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek, Datenbankinformationssysteme sowie Zugang zu Fachportalen an. Der Online-Dienst erlaube den Hochschulmitgliedern über das Internet vom heimischen Arbeitsplatz aus (VPN) den Zugriff auf den bibliothekarischen Service und die elektronischen Bestände und digitalen Datenbanken. Insgesamt verfüge die Hochschulbibliothek über 665.000 Bände, 1.255 laufende Zeitschriften sowie 23.296 elektronische Fachzeitschriften, 852 fachwissenschaftliche Datenbanken im Netzzugriff inklusive Nationallizenzen, 9.587 gebundene Dissertationen/Prüfungsarbeiten, 35.000 elektronische Dissertationenarbeiten und 17.980 lizenzierte elektronische Bücher. Für den Studiengang „Competition & Regulation“ seien folgende Bestände/Zugänge von Relevanz:

| Fachgebiete                     | Datenbanken | Elektronische Volltextzeitschriften |
|---------------------------------|-------------|-------------------------------------|
| Allgemeines, Fachübergreifendes | 132         | 3680                                |
| Wirtschaftswissenschaften       | 48          | 11072                               |
| Rechtswissenschaft              | 37          | 2169                                |

Die Hochschule trägt vor, auf Grundlage eines dynamischen Entwicklungskonzeptes würden die Bestände und elektronischen Facilities ständig weiterentwickelt und aktualisiert. Die Öffnungszeiten stellt die Hochschule wie folgt dar:

**Vorlesungszeit:**

| Standort                          | Mo-Do         | Fr            | Sa            | So            |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Zentralbibliothek Lesesaal</b> | 08:30 - 23:00 | 08:30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | 10:00 - 18:00 |
| <b>Zentralbibliothek Ausleihe</b> | 08:30 - 20:00 | 08:30 - 20:00 | 10:00 - 18:00 | geschlossen   |
| <b>Rotes Feld</b>                 | 08:00 - 18:00 | 08:00 - 16:00 | 11:00 - 16:00 | geschlossen   |
| <b>Volgershall</b>                | 09:00 - 16:00 | 09:00 - 13:00 | geschlossen   | geschlossen   |

**Vorlesungsfreie Zeit:**

| Standort                          | Mo-Do         | Fr            | Sa            | So            |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Zentralbibliothek Lesesaal</b> | 08:30 - 23:00 | 08:30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | 10:00 - 18:00 |
| <b>Zentralbibliothek Ausleihe</b> | 09:00 - 20:00 | 08.30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | geschlossen   |
| <b>Rotes Feld</b>                 | 08:00 - 16:00 | 08:00 - 16:00 | geschlossen   | geschlossen   |
| <b>Volgershall</b>                | 09:00 - 13:00 | 09:00 - 13:00 | geschlossen   | geschlossen   |

Der Bibliothek sind nach Auskunft der Hochschule 37 Planstellen und zusätzlich studentische Hilfskräfte zugeordnet.

**Bewertung:**

Die Infrastruktur der Hochschule ist beeindruckend. Die für den hier gegenständlichen Studiengang reservierten, bei der BvO in Augenschein genommenen Räumlichkeiten sind hinsichtlich ihrer Anzahl auskömmlich und vom Zuschnitt her geeignet. Sie sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar. Sie befinden sich in einem tadellosen Zustand, die apparative Ausstattung ist auf technisch aktuellem Stand, die Netzverbindungen sind nutzer-freundlich installiert. Das Campus-Funknetz bietet zusätzlichen hohen Komfort. Der Hochschule kann zu einer modernen und hochtechnisierten Infrastruktur gratuliert werden. Dasselbe gilt auch für die Hochschulbibliothek, die hinsichtlich der gedruckten wie elektronischen Datenbanken und Präsensbestände als auch unter dem Gesichtspunkt der weltweiten Erschließung bibliothekarischer Bestände über die angeschlossenen Verbundsysteme hervorragend aufgestellt ist. Die eigens für den hier gegenständlichen Studiengang zusammengeführten Bestände vermögen das Studiengangskonzept im Blick auf die benötigte Fachliteratur zu tragen. Die von der Hochschule geschaffenen Möglichkeiten des Zugriffs auf die vorhandene Literatur und der Service der Bibliothek über das Campus-Funknetz und das Internet (VPN) verdienen besondere Erwähnung. Die Betreuung der Nutzer durch kompetentes Bibliothekspersonal in ausreichender Anzahl ist nach Überzeugung der Gutachter gewährleistet und wird von den bei der BvO gehörten Studierenden und Absolventen bestätigt. Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek sind anerkennenswert studienfreundlich. Das

bei der BvO eingesehene Kompendium „Das Medien- und Informationszentrum“ vom 25.11.2012 sieht die strategische Weiterentwicklung der Hochschulbibliothek zu einem integrierten Zentrum der Informations- und IT-Versorgung vor und trägt damit der Entwicklung einer Verschmelzung der Medien Rechnung.

|   |  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|---|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen</b> |  |                              |                                    |                |
| 4.4 Sachausstattung                                       |  |                              |                                    |                |
| 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume            |  | x                            |                                    |                |
| 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur     |  | x                            |                                    |                |

## 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges

Die Hochschule legt dar, dass die Finanzierung des Programms aus Studiengebühren erfolge. Die Infrastruktur sowohl der Professional School als auch der Hochschule insgesamt könnte gegen Zahlung eines jährlichen Overheads genutzt werden.

### Bewertung:

Bei der BvO konnte eine mittelfristige Finanzplanung eingesehen werden, der zufolge der Studiengang bei Erreichung der angestrebten Kohortengrößen kostendeckend betrieben werden kann. Über diese nachvollziehbare Kalkulation hinaus wird die Finanzierung des Programms aus mehreren Gründen als gesichert angesehen. So ist das Programm Gegenstand einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Landesministerium und wird damit auch vom Sitzland verantwortet. Dies gilt darüber hinaus für die ganze Hochschule, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes auch bei Stiftungshochschulen um Einrichtungen in staatlicher Verantwortung handelt. Endlich hat die Hochschulleitung bei der BvO bekundet, dass die Hochschule Finanzierungssicherheit für den Akkreditierungszeitraum aus dem Gesamthaushalt gewährleiste.

|   |  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|---|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen</b> |  |                              |                                    |                |
| 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges      |  | x                            |                                    |                |

## 5 Qualitätssicherung

Das Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Leuphana Universität Lüneburg ist nach Auskunft der Hochschule in einem für alle Studiengänge gültigen „Qualitätshandbuch – „Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ – dokumentiert.

Die für die Qualitätssicherung relevanten Organe auf Hochschulebene sind demzufolge:

- das Präsidium,
- die zentrale Studienkommission Lehre,
- die Stabsstelle „Qualitätsentwicklung und Akkreditierung,
- die Beiräte.

Die Zuständigkeiten seien eindeutig und nachvollziehbar geregelt. Auch seien die unterschiedlichen Prozesse, Vorgehensweisen und Abläufe in Form eines Prüfpfades beschrieben.

Auf der Ebene der Professional School erfolge das Zusammenwirken durch die regelmäßige Teilnahme von Studienprogrammkoordination und Studienprogrammleitung an den Arbeitsgruppen-Treffen der Professional School. Dort kommen, so trägt die Hochschule vor, einmal monatlich alle für die angebotenen Zertifikats-, Bachelor- und Master-Programme der Professional School verantwortlichen Koordinationspersonen und Studiengangsleitungen zusammen. Die AG-Treffen sind als Forum für den Erfahrungsaustausch sowie für die Weiterentwicklung und Optimierung des Weiterbildungsangebotes konstituiert und bilden als informelles Gremium einen zentralen Bestandteil der Qualitätssicherung aller Studienprogramme der Professional School. So hätten diese Treffen z. B. wertvolle Impulse für das E-Learning-Konzept des hier gegenständlichen Studienganges gegeben.

Das Qualitätshandbuch wird nach den Bekundungen der Hochschule angesichts des Pilotcharakters vieler Maßnahmen derzeit jährlich aktualisiert und ergänzt. Das Qualitätsmanagement befindet sich noch in der Aufbauphase, daher seien noch nicht alle Elemente umgesetzt. Auch erfordere die spezifische Ausrichtung des Studienganges „Competition & Regulation“ entsprechende Anpassungen der Instrumente. Bereits jetzt würden indessen folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. Instrumente angewandt:

- regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen (anonymer Fragebogen),
- einmalige Erhebung einer Zwischenbilanz pro Kohorte (Organisation, Aufbau, Inhalte, Lernergebnisse, Anregungen),
- jährlicher Qualitätszirkel (Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination),
- Maßnahmenplan und Lehrbericht,
- Prozesshandbuch,
- Leitfäden für die Durchführung relevanter Vorgänge,
- kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und Lehrenden an die Programmkoordination.

Die Lehrevaluation durch die Studierenden nimmt nach Aussage der Hochschule eine zentrale und maßgebliche Rolle im Rahmen der Sicherung der Lehrqualität an der Leuphana ein. Jede Veranstaltung sei nach folgenden Kriterien zu bewerten bzw. einzuschätzen:

- Ziele, Inhalte und Struktur,
- Beitrag des Lehrenden,
- Praxisbezug und Anwendbarkeit der Inhalte,
- zusammenfassende Einschätzung der Veranstaltung,
- freie Items,
- Anmerkungen und Anregungen.

Die Auswertung erfolge durch das Qualitätsmanagement. Im Bericht würden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung, der Referenzwert aus allen Veranstaltungen des Studienganges sowie, vergleichend, aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um eine individuelle Interpretation zu ermöglichen. Der Bericht gehe den Lehrenden, der Studienprogrammkoordination sowie der Leitung der Professional School zu und würde auch den Studierenden zugänglich gemacht.

Auch der Erhebung einer Zwischenbilanz kommt nach Auffassung der Hochschule erhebliche Bedeutung zu. Sie sei auf der Ebene der sogenannten Systembefragung dauerhaft etabliert worden und gebe Aufschluss über

- Workload und Prüfungen,
- Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten,
- Gesamtbetrachtung des bisherigen Studiums,
- individuelles Studiererverhalten,
- Studiengangsspezifika.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen würden Eingang in die Lehrberichte finden und sodann in Entwicklungsvorhaben überführt.

An den jährlichen Qualitätszirkeln nehmen, so lässt die Hochschule wissen, Studiengangsleitung und -koordination sowohl der Leuphana als auch der Professional School teil, ferner auf Wunsch weitere Lehrende, etwaige Kooperationspartner sowie Studierende. Im Nachgang würden die für die Weiterentwicklung notwendigen Themen benannt und konkrete Entwicklungsvorhaben formuliert. Die Gesamtheit dieser Unterlagen würde als Lehrbericht dokumentiert und diene als Grundlage für das Monitoring der Maßnahmenumsetzung durch das jeweilige Studienprogramm.

Der hier zu beurteilende Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule umfassend dokumentiert. Nicht nur in der Rahmenprüfungsordnung, der Zugangs- und Zulassungsordnung, den Modulbeschreibungen und dem Studienverlaufsplan seien alle relevanten Anforderungen, Standards und Prozesse beschrieben, sondern auch in Flyern und weiteren das Studium begleitenden Dokumenten.

### Bewertung:

Die Hochschule hat sich ein anerkennenswertes Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept gegeben, das auf allen Ebenen und in allen relevanten Funktionsbereichen in umfassendem und tiefgreifendem Maße Qualitätsindikatoren erhebt, sammelt, auswertet und die gewonnenen Erkenntnisse in einem gesicherten Verfahren für die Weiterentwicklung des Programms nutzbar macht. Auch wenn gegenwärtig noch nicht alle Elemente zur Anwendung gebracht werden können (Studienerfolg und Absolventenverbleib beispielsweise sind noch nicht messbar), so sind diese Komponenten doch konzeptionell angelegt. Dazu gehören auch Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, die bei den etablierten Studiengängen schon jetzt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen Gegenstand des Verfahrens sind. Insgesamt kann geurteilt werden, dass die Hochschule nach Maßgabe ihrer diesbezüglichen Konzepte hohe Qualitätsstandards verfolgt, die für den hier gegenständlichen Studiengang gleichermaßen Gültigkeit haben und die Umsetzung anspruchsvoller Maßstäbe versprechen. Wie in verschiedenen Gesprächen bei der BvO erfreut zur Kenntnis genommen werden konnte, handelt es sich bei den vielfältigen Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung nicht nur um abstrakte, folgenlose Konstrukte, sondern um ein wirksames Kontroll- und Steuerungsset, das zu erkennbaren Verbesserungen geführt hat.

Die Dokumentation des Programms lässt an Vollständigkeit und Transparenz nicht zu wünschen übrig. Der Studiengang ist in einer Vielzahl von Satzungen, Ordnungen, Leitfäden, Flyern und sonstigen Dokumenten niedergelegt, nachvollziehbar und umfassend (auch hinsichtlich eines Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderung) beschrieben. Die Dokumente sind auch auf den elektronischen Plattformen präsent. Die Mitteilung der Hochschule bei der BvO, dass zurzeit daran gearbeitet wird, alle diese Dokumente in einem englischsprachigen Studierendenhandbuch zusammenzufassen, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist zu wünschen, dass eine solche kompakte Dokumentation englischsprachig alsbald zur Verfügung steht.

|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| <b>5. Qualitätssicherung</b>                 |                              |                                    |                |
| 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | x                            |                                    |                |
| 5.2 Transparenz und Dokumentation            | x                            |                                    |                |

# Qualitätsprofil

**Hochschule:** Leuphana Universität Lüneburg

**Master-Studiengang:** Corporate & Business Law (LL.M.)

| Beurteilungskriterien  | Bewertungsstufen             |                                    |                |
|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
|  | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
| <b>1. Ziele und Strategie</b>  |                              |                                    |                |
| 1.1. Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes   | x                            |                                    |                |
| 1.2. Studiengangsprofil (nur relevant für Master-Studiengang)  |                              |                                    | Auflage        |
| 1.3. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit   | x                            |                                    |                |
| <b>2. Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)</b>   |                              |                                    |                |
| 2.1. Zulassungsbedingungen   |                              |                                    | Auflage        |
| 2.2. Auswahlverfahren  |                              |                                    |                |
| 2.3. Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang)   | x                            |                                    |                |
| 2.4. Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz   |                              |                                    | Auflage        |
| 2.5. Transparenz der Zulassungsentscheidung  | x                            |                                    |                |
| <b>3. Konzeption des Studienganges</b>   |                              |                                    |                |
| 3.1. Umsetzung   |                              |                                    |                |
| 3.1.1. Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente) | x                            |                                    |                |
| 3.1.2. Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung                                       |                              |                                    | Auflage        |
| 3.1.3. Studien- und Prüfungsordnung  |                              |                                    | Auflage        |
| 3.1.4. Studierbarkeit  | x                            |                                    |                |
| 3.2. Inhalte   |                              |                                    |                |
| 3.2.1. Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums  | x                            |                                    |                |
| 3.2.2. Begründung der Abschlussbezeichnung   | x                            |                                    |                |
| 3.2.3. Begründung der Studiengangsbezeichnung  | x                            |                                    |                |
| 3.2.4. Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit  |                              |                                    |                |
| 3.3. Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen - nur bei Master-Studiengang)                        | x                            |                                    |                |

|            |   |   |
|------------|---|---|
| <b>3.4</b> | <b>Didaktisches Konzept</b>   |   |
| 3.4.1      | Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes  | x |
| 3.4.4      | Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien   | x |
| 3.5        | Berufsbefähigung  | x |
| <b>4.</b>  | <b>Ressourcen und Dienstleistungen</b>  |   |
| 4.1        | Lehrpersonal des Studienganges  |   |
| 4.1.1      | Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen                           | x |
| 4.1.2      | Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal   | x |
| 4.2        | Studiengangsmanagement  |   |
| 4.2.1      | Studiengangsleitung und Studienorganisation   | x |
| 4.2.2      | Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal   | x |
| 4.3        | Kooperationen und Partnerschaften   |   |
| 4.3.1      | Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) | x |
| 4.3.2      | Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen   | x |
| 4.4        | Sachausstattung   |   |
| 4.4.1      | Quantität, Qualität der Unterrichtsräume  | x |
| 4.4.2      | Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur   | x |
| 4.5        | Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges  | x |
| <b>5.</b>  | <b>Qualitätssicherung</b>   |   |
| 5.1        | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung  | x |
| 5.2        | Transparenz und Dokumentation   | x |